

Änderungsantrag

der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, Ekin Deligöz, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Janosch Dahmen, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27400, 19/28395, 19/28605 Nr. 1.13, 19/28834 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. In § 78 Absatz 1 wird der Satz angehängt:

„Assistenzleistungen werden auch während Aufenthalt in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buchs und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buchs erbracht, sofern der Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen den von in der entsprechenden Einrichtungen behandelten Menschen ohne Behinderungen übersteigt.“

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17. § 113 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Assistenzleistungen, einschließlich Assistenzleistungen während Aufenthalt in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buchs und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buchs,“

3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 118 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Im Zuge der Bedarfsermittlung wird darüber hinaus geprüft, ob auch

während Aufhalten in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buchs und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buchs Assistenzleistungen benötigt werden.“ ‘

4. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. In § 138 Absatz 1 Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. Assistenzleistungen während Aufhalten in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buchs und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buchs.“ ‘

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Viele Menschen mit Behinderungen, die auf Assistenzleistungen angewiesen sind, benötigen diese auch bei Aufhalten in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Bisher geht das deutsche Sozialrecht davon aus, dass das Personal dieser Einrichtungen den entsprechenden Bedarf decken kann. Da der Unterstützungsbedarf vieler Menschen mit Behinderungen allerdings sowohl nach Art als auch Umfang von dem abweicht, was Menschen ohne Beeinträchtigung in dieser Situation benötigen, geht diese Annahme allerdings an der Realität vorbei. Infolgedessen kommt es nicht selten zu einer Unter- oder Fehlversorgung, entweder weil das Krankenhauspersonal überfordert ist oder Menschen mit Behinderungen auf notwendige Behandlungen verzichten. Menschen mit Behinderungen, die Assistenzkräfte im Rahmen des Arbeitgebermodells beschäftigen, wird die Leistung derzeit nur deshalb weiter gewährt, um ihr Assistenzsetting nicht zu gefährden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieser unhaltbare Zustand beendet, indem ein allgemeiner Anspruch auf Assistenzleistungen bei Aufhalten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geschaffen wird, wenn der Unterstützungsbedarf der Person den Bedarf übersteigt, den Menschen ohne Beeinträchtigung bei vergleichbaren Aufhalten haben. Bei einer personenzentrierten Leistungsgewährung entstehen dadurch in der Regel keine Mehrkosten im Vergleich zum Bedarf, der ohne Krankenhausbehandlung bzw. Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme besteht. Um schnell Klarheit zu schaffen, sollen entsprechende Bedarfe bereits bei Bedarfsermittlung mit erhoben werden. Die Besonderheit der Situation rechtfertigt zudem die Freistellung von der Erbringung eines Eigenanteils.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.